



Inhaltsverzeichnis

Altmarkkreis Salzwedel

Ergänzung der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 25.04.2012)	1
Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen	1

Altmarkkreis Salzwedel

Ergänzung

der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 25.04.2012)

I. Allgemeinverfügung

Ziffer 4. Lüdelsen

Salzwedel, den 07.05.2012

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung

des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen

Aufgrund des § 13 Absatz 3 und Absatz 4 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011, S. 5), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Absatz 2 WaldG verfügt:

I. Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 21.05.2012 bis 15.06.2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt.

2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.

3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG 48 Stunden nach der Bekämpfung gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten.

4. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Teile der Gemarkungen Berge, Breitenfeld, Gardelegen, Sichau, Solpke, Wernitz und Zichtau sowie Gestien, Neulingen und Thielbeer.

Der Flächenumfang beträgt ca. 4400 ha.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme für den kleinparzellierten Privatwald (≤ 100 ha) trägt das Land Sachsen-Anhalt.

6. Maßnahmen auf größeren, zusammenhängenden Bekämpfungsflächen (≥ 100 ha) werden mit den Eigentümern vereinbart bzw. im Einzelfall behördlich angeordnet.

7. Das Sammeln und der anschließende Verzehr von Beeren und Pilzen sind bis auf Widerruf verboten.

8. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können bei der unteren Forstbehörde im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 16, Zimmer 203 während der Sprechzeiten sowie unter der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel, www.altmarkkreissalzwedel.de, unter „Unser Landkreis“, „aktuell“ eingesehen werden.

II. Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA sowie § 16 FFOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten (insbesondere Raupen der Nonne) sind derzeit ca. 4400 ha Kiefernbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommt das Insektizid „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter Ziffer I bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten. Der Verzehr von Beeren und Pilzen aus dem Bekämpfungsgebiet ist bis auf Widerruf verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044). Sie ist notwendig, um eine zeitnahe erfolgreiche Bekämpfung der Forstschädlinge sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden wird. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 bzw. Karl-Marx-Str. 16, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, den 07.05.2012

gez. Ziche
Landrat

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61